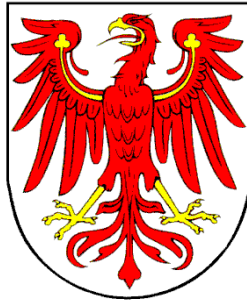


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 29/25

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

M.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2025  
(L 3 AS 962/24 WA)

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 18. Juli 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Kirbach, Dr. Koch,  
Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird festgestellt, dass die Verfassungsrichterin Heinrich-Reichow von der Ausübung ihres Richteramtes ausgeschlossen ist.
2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2025 (L 3 AS 962/24 WA), mit dem es festgestellt hat, dass sich das zum Aktenzeichen L 18 AS 547/22 geführte Berufungsverfahren durch Rücknahme der Berufung erledigt habe.

I.

- 2 Der Entscheidung des Landessozialgerichts lag ein Rechtsstreit zugrunde, der die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (II) - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum Gegenstand hatte.
- 3 Der Beschwerdeführer hatte Klage vor dem Sozialgericht Neuruppin erhoben, mit der er die Umwandlung von Darlehensleistungen nach dem SGB II in einen Zuschuss weiterverfolgte, nachdem der zuständige Leistungsträger einen entsprechenden Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 26. Juni 2017 abgelehnt und den hiergegen gerichteten Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 19. April 2018 zurückgewiesen hatte.
- 4 Gegen den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid vom 5. Mai 2022 (S 13 AS 790/18) legte der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung ein und kündigte eine weitere Berufungsbegründung an. Nachfolgend beantragte er Akteneinsicht, verbunden mit der erneuten Ankündigung, dass weiterer Vortrag folgen werde. Nachdem der Kläger eine Möglichkeit zur Akteneinsichtnahme nicht wahrgenommen und auf Schreiben des Gerichts nicht reagiert hatte, forderte das Landessozialgericht den Kläger mit Schreiben vom 25. Juni 2024, auf, das Verfahren zu betreiben. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Berufung gemäß § 156 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als zurückgenommen gelte, wenn der Beschwerdeführer das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibe. Ausweislich der Postzustellungsurkunde erfolgte die Zustellung des Aufforderungsschreibens am 26. Juni 2024.
- 5 Mit Beschluss vom 30. September 2024 (L 18 AS 547/22), dem Kläger zugestellt am 4. Oktober 2024, stellte das Landessozialgericht fest, dass die Berufung als zurückgenommen gelte, weil der Kläger das Verfahren trotz der mit Rechtsfolgenbelehrung

versehenen Aufforderung des Gerichts vom 25. Juni 2024 länger als drei Monate nicht betrieben habe.

- 6 Hiergegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 24. Oktober 2024. Darin bestritt er die Zustellung des Aufforderungsschreibens vom 25. Juni 2024 und machte geltend, dass er wegen eines Zustellfehlers einen Anspruch auf Wiedereinsetzung habe. Die Feststellung einer fiktiven Berufungsrücknahme durch das Gericht verletze ihn in seinen Ansprüchen auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG. Nach Einsichtnahme in die Gerichtsakte am 6. November 2024 trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass er Opfer wiederholter Postdiebstähle geworden sei, zuletzt am 11. November 2024. Ihm sei deshalb Wiedereinsetzung zu gewähren.
- 7 Am 3. April 2025 führte das Landessozialgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung durch. In diesem Termin trug der Kläger ergänzend zu den von ihm behaupteten Postdiebstählen vor und beantragte, das Berufungsverfahren fortzusetzen und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 5. Mai 2022 aufzuheben. Weiter beantragte er, den Bescheid vom 26. Juni 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. April 2018 aufzuheben und das beklagte Jobcenter zur Gewährung der begehrten Zuschussleistungen zu verpflichten.
- 8 Mit Urteil vom 3. April 2025 (L 3 AS 962/24 WA) stellte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg fest, dass das Verfahren L 18 AS 547/22 durch Rücknahme der Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 5. Mai 2022 erledigt sei. Die Revision ließ es nicht zu. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Landessozialgericht aus, dass das Berufungsverfahren durch Eintritt der Rücknahmefiktion nach § 156 Abs. 2 SGG erledigt sei; eine Entscheidung in der Sache könne daher nicht mehr ergehen. Es habe eine wirksame Betreibensaufforderung vorgelegen, die Dreimonatsfrist sei fruchtlos verstrichen und dem Kläger sei keine Wiedereinsetzung zu gewähren. Bei Ergehen der Betreibensaufforderung am 25. Juni 2024 hätten sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers vorgelegen, da dieser mit Schreiben vom 7. und 22. Juni 2022 eine weitere Berufungsbegründung und ergänzenden Vortrag ausdrücklich angekündigt, sich danach aber nicht mehr bei Gericht gemeldet habe.

- 9 Die dem Urteil anliegende Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass die Entscheidung mit der Revision nur angefochten werden könne, wenn diese nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen werde. Zu diesem Zweck könne die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden, die von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen sei. In der Begründung müsse dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe oder die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweiche und auf dieser Abweichung beruhe oder ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne. Weiter enthielt die Rechtsmittelbelehrung Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision und deren Beantragung.

## II.

- 10 Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde ist am 6. Juni 2025 bei Gericht eingegangen.
- 11 Zur Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hat der Beschwerdeführer u. a. ausgeführt, dass der Rechtsweg mit der angegriffenen Entscheidung erschöpft sei.
- 12 In materieller Hinsicht hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass er sich durch das Berufungsurteil des Landessozialgerichts in seinen Grundrechten aus Art. 10 Verfassung des Landes Brandenburg (LV - Recht auf ein faires Verfahren), Art. 8 Abs. 1 LV (Recht auf effektiven Rechtsschutz), Art. 12 Abs. 1 LV (Menschenwürde, staatliche Fürsorgepflicht) sowie Art. 7 LV (allgemeine Gleichheit vor dem Gesetz) verletzt sehe.
- 13 Durch permanente Postdiebstähle, die bis heute andauerten, sei ihm die Betreibensaufforderung des Landessozialgerichts nicht zur Kenntnis gelangt. Den Antrag des Beschwerdeführers habe das Landessozialgericht zurückgewiesen. Dabei habe es unterlassen, von naheliegenden Kontaktmöglichkeiten - etwa die ihm vorliegende aktuelle Handynummer Gebrauch zu machen, um sich nach den Gründen seiner Nichtreaktion zu erkundigen.

- 14 Die Annahme einer fiktiven Berufungsrücknahme widerspreche dem Gebot der Fairness und der gerichtlichen Aufklärungspflicht und begründe eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 10 LV. Indem das Landessozialgericht es unterlassen habe, Kontakt zum Kläger aufzunehmen, um die Gründe für seine Untätigkeit aufzuklären, habe es seine Fürsorgepflicht in besonders schwerwiegendem Maße verletzt und damit gegen Art. 12 Abs. 1 LV verstoßen. Der Weg zu einer gerichtlichen Entscheidung sei dem Beschwerdeführer durch rein formale Annahmen versperrt und dadurch sein Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 8 Abs. 1 LV) in verfassungswidriger Weise verkürzt worden. Die Vorgehensweise des Gerichts verstoße gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 7 LV, da der Beschwerdeführer als nicht anwaltlich vertretener Rechtsuchender ignoriert werde, während institutionell Beteiligten regelmäßig mit Nachfragen und richterlicher Nachsicht begegnet werde. Die richterliche Entscheidungspraxis wirke in dieser Konstellation willkürlich.

### III.

- 15 Ausweislich seiner Beschwerdeschrift vom 6. Juni 2025 beantragt der Beschwerdeführer wörtlich,

1. festzustellen, dass das Urteil des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vom 3. April 2025 (Az. L 3 AS 962/24 WA) seine Grundrechte aus Art. 10 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 7 der Verfassung des Landes Brandenburg verletzt und
2. das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichts an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zurückzuverweisen.

### B.

- 16 Über die Verfassungsbeschwerde ist ohne Verfassungsrichterin Heinrich-Reichow zu entscheiden, weil sie von der Ausübung ihres Richteramts gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) ausgeschlossen ist.
- 17 1. Das Verfassungsgericht hat von Amts wegen über seine ordnungsgemäße Besetzung zu befinden. Das schließt die Entscheidung über einen kraft Gesetzes greifenden Mitwirkungsausschluss nach § 14 VerfGGBbg ein (Beschluss vom

19. November 2021 - VfGBbg 28/21 -, Rn. 9, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 18 Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 VerfGGBbg ist vom Richteramt ausgeschlossen, wer in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Der Begriff „dieselbe Sache“ ist dabei in einem strikt verfahrensbezogenen Sinn auszulegen. Zu einem Ausschluss nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 VerfGGBbg kann nur eine Tätigkeit in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenen und ihm sachlich zugeordneten Ausgangsverfahren führen. (Beschlüsse vom 26. August 2011 - VfGBbg 6/11 -, und vom 20. November 2020 - VfGBbg 70/20 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Eine richterliche Vorbefassung mit einer Sache führt nur dann zum Ausschluss, wenn sie zusätzlich eine Mitwirkung an der aktuell mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidung zum Inhalt hat (vgl. Beschluss vom 19. November 2021 - VfGBbg 28/21 -, Rn. 10 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 19 2. Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist Verfassungsrichterin Heinrich-Reichow von Amts wegen in derselben Sache tätig gewesen. Sie hat in ihrer Eigenschaft als Richterin am Landessozialgericht und Mitglied des 3. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg an dem mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteil vom 3. April 2025 (L 3 AS 962/24 WA) mitgewirkt. Sie unterfällt deshalb dem Ausschluss nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 VerfGGBbg.

### C.

- 20 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Abs. 1 VerfGGBbg zu verwerfen, weil sie insgesamt unzulässig ist.
- 21 Die vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. April 2025 (L 3 AS 962/24 WA) genügt nicht den Anforderungen des § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg, da der Beschwerdeführer den Rechtsweg vor ihrer Erhebung nicht erschöpft hat.
- 22 1. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg hat ein Beschwerdeführer vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten zu ergreifen, um eine etwaige Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verhindern oder zu beheben (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. März

2021 - VfGBbg 11/21 -, Rn. 18, vom 18. September 2021 - VfGBbg 42/21 -, Rn. 22, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 22, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Da es sich bei der Erschöpfung des Rechtswegs um eine Zugangsvoraussetzung der Verfassungsbeschwerde handelt, muss sie bereits bei deren Erhebung erfüllt sein (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 11. Dezember 2015 - VfGBbg 77/15 -, vom 6. Januar 2016 - VfGBbg 69/15 -, vom 20. November 2020 - VfGBbg 58/19 -, Rn. 10, und vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 27, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 23 2. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht gerecht.
- 24 Zwar stand dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Revision gegen das angegriffene Urteil nicht offen, nachdem das Landessozialgericht diese nicht zugelassen hatte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat dies jedoch nicht zur Folge, dass der Rechtsweg erschöpft wäre.
- 25 Zum Rechtsweg gehört nicht nur die Revision zum jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes, sondern grundsätzlich auch eine gesetzlich vorgesehene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (BayVerfGH, Entscheidung vom 9. April 2018 - Vf. 29-VI-17 -, Rn. 18 m. w. N., juris). Diese kann auch auf einen Verfahrensmangel gestützt werden (Revisionszulassungsgrund des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Ein Verfahrensmangel in diesem Sinne liegt auch vor, wenn ein Prozessurteil anstatt des gebotenen Sachurteils ergeht (st. Rspr; vgl. nur BSG, Beschluss vom 18. August 2022 - B 1 KR 35/22 B -, Rn. 7 m. w. N., juris). Hiervon erfasst sind die Fälle, in denen das Landessozialgericht eine Klage aufgrund fingierter Klagerücknahme als erledigt und deshalb als unzulässig angesehen hat und in der Folge ein Prozessurteil anstatt des eigentlich angezeigten Sachurteils erlassen hat (BSG, Beschluss vom 14. Mai 2020 - B 14 AS 73/19 B -, Rn. 9, und vom 5. Juli 2018 - B 8 SO 50/17 B -, Rn. 4, juris).
- 26 Der Beschwerdeführer rügt in dem vorliegenden Beschwerdeverfahren u. a. Verstöße gegen die Rechtsschutzgarantie und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren. Diese sieht er dadurch begründet, dass das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg in der angegriffenen Entscheidung zu Unrecht von einer fingierten Berufungsrücknahme ausgegangen sei. Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde - wie hier - eine Verletzung von Prozessgrundrechten durch einen behaupteten Verfah-

rensfehler im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG, gehört zum Rechtsweg auch die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG. Die Verfassungsbeschwerde konnte deshalb zulässig erst erhoben werden, nachdem zuvor das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durchgeführt worden war.

- 27 In der Rechtsmittelbelehrung zu der angegriffenen Entscheidung hatte das Landessozialgericht den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen. Dass er hiervon Gebrauch gemacht hätte, hat der Beschwerdeführer weder vorgetragen, noch ergibt sich dies aus den vorliegenden Unterlagen. Die Verfassungsbeschwerde ist deshalb insgesamt unzulässig.
- 28 Ob der Beschwerdeführer die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde gegebenenfalls nachholen könnte, ist ohne Belang. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde könnte hierdurch nicht - nachträglich - hergestellt werden, da der Rechtsweg - wie vorstehend ausgeführt - bereits bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft sein muss.

D.

- 29 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß